

Kleine Anfrage

## Wohnsitznahme von sehr vermögenden Personen aus dem Ausland

---

Frage von                    Landtagsabgeordnete Sandra Fausch

Antwort von                Regierungschefin Brigitte Haas

### Frage vom 03. Dezember 2025

Alexander Karp ist US-Bürger, Mitgründer sowie CEO des Datenkonzerns Palantir, Milliardär und angeblich seit 2023 in Liechtenstein wohnhaft. Das umstrittene Unternehmen Palantir erstellt kurz gefasst Datenanalysen. Zu den Kunden gehören Regierungen, Polizeibehörden, Geheimdienste, aber auch Privatunternehmen. Bestätigt hat die Wohnsitzname Karps in Liechtenstein aus Datenschutzgründen noch keine Gemeinde. Daraus ergeben sich mir grundlegende Fragen:

- \* Zählt das Land Liechtenstein zu den Kunden von Palantir oder einem Tochterunternehmen und wenn ja, welche Dienstleistungen wurden oder werden in Anspruch genommen?
- \* Die Wohnsitzname in Liechtenstein ist bekanntlich an Bedingungen geknüpft. Für pauschalbesteuerte Personen kann die Regierung eine Wohnsitzname bewilligen. Welche Kriterien wendet die Regierung dabei an?
- \* Nach welchen Kriterien wird die Pauschalbesteuerung überhaupt festgelegt und über welche Zeitdauer hat eine einmal festgelegte Pauschalbesteuerung Gültigkeit?
- \* Wie viele Personen geniessen aktuell eine Pauschalbesteuerung?

### Antwort vom 05. Dezember 2025

zu Frage 1:

Nein, soweit ersichtlich ist das Land Liechtenstein kein Kunde von Palantir.

zu Frage 2:

Die Wohnsitznahme aufgrund einer Besteuerung nach dem Aufwand setzt einen durch die Steuerverwaltung positiv beurteilten Antrag auf Besteuerung nach dem Aufwand voraus. Liegt dieser vor, prüft das Ausländer- und Passamt, ob die Voraussetzungen einer Bewilligungserteilung erfüllt sind. Dies umfasst die Bedingungen gemäss Art. 30 Steuergesetz sowie Art. 22 Abs. 1 des Personenfreizügigkeitsgesetzes beziehungsweise Art. 21 des Ausländergesetzes. Zusätzlich führt das Ausländer- und Passamt eine umfassende Due-Diligence-Prüfung durch.

zu Frage 3:

Gemäss Art. 33 des Steuergesetzes beträgt der Steuerbetrag 25 % des gesamten Aufwands des Steuerpflichtigen, wobei der Mindeststeuerbetrag bei CHF 300'000 liegt. Die Steuerfestsetzung bezieht sich erstmalig auf die Dauer von fünf Jahren und erneuert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht die Steuerverwaltung oder der Steuerpflichtige eine Neufestsetzung verlangt bzw. beantragt.

zu Frage 4:

Hier kann auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Erich Hasler vom Oktober 2025 verwiesen werden. Per 31. Dezember 2024 unterstanden 30 Personen bzw. Ehepaare der Besteuerung nach dem Aufwand. Seit Jahren bewegt sich die Anzahl der nach dem Aufwand besteuerten Personen in dieser Grössenordnung.